



DER LANDRAT

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Herrn
Dr. med. Hans Rebmann
Bohlstr. 15
72147 Nehren

Telefon 0 70 71 / 2 07 - 50 00
Telefax 0 70 71 / 2 07 - 44 99
j.walter@kreis-tuebingen.de
Raum A 5 01

15. April 2016

Anfrage/Antrag der SPD-Fraktion zur Eingliederungshilfe

Sehr geehrter Herr Dr. Rebmann,

beiliegend möchten wir Ihnen die zugesagte Antwort auf Ihre Anfrage zum Thema Eingliederungshilfe geben.

In der Anlage finden Sie dazu eine Stellungnahme des KVJS, die die Antworten auf Ihre einzelnen Fragen enthält. Die seitens des KVJS unter Punkt 3 getätigte Einschätzung teile ich. Aus meiner Sicht besteht hier im Moment kein Handlungsbedarf.

Bitte geben Sie diese Information an Ihre Fraktion weiter. Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistags erhalten dieses Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Walter

**KVJS**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Eingegangen

29. März 2016

Geschäftsbereich 2

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Landratsamt Tübingen
Dezernat Soziales
Frau Dimmler-Trumpp
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Dezernat Soziales

Rückfragen bitte an:
Ulrich Allmendinger
Tel. 0711 6375-323
Ulrich.Allmendinger@kvjs.de

22. März 2016

**Anfrage und Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2015 betreffend stationäre
Versorgung in der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Frau Dimmler-Trumpp,

zur oben genannten Anfrage geben wir folgende Hintergrundinformationen:

**1. Nach welchen Informationen und Kriterien beurteilt die Landkreis-
verwaltung den Personalbedarf / Kostenersatz in der stationären
Behinderteneinrichtung?**

Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen für Leistungen der Behindertenhilfe bilden die §§ 53, 54 und 75 ff SGB XII. Mit dem Träger einer Einrichtung ist eine Vereinbarung über den Inhalt, Umfang und Qualität (Leistungsvereinbarung), die Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) abzuschließen. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Träger der Sozialhilfe hat Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

Näheres dazu ist im Landesrahmenvertrag geregelt. Der Landesrahmenvertrag differenziert zwischen Art, Umfang und Form der Hilfeangebote in Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen. Den Leistungstypen sind Leistungsbeschreibungen zugeordnet.

LindenspÄhrstr.38
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-210
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Diese Kriterien bilden gemeinsam den Ausgangspunkt für Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Die Leistungsvereinbarungen sind Grundlage für die Vergütungsvereinbarung, die zwischen denselben Partnern abgeschlossen wird.

2. Woran liegt es, dass es bis heute (seit 1999) keine landeseinheitlichen Kriterien für Personalbemessung etc. gibt?

Landeseinheitliche Kriterien können in Rahmenverträgen (§ 79 SGB XII) zwischen den Verbänden der Leistungsträger und der Leistungserbringer vereinbart werden. Die Vertragsparteien haben bisher kein Einvernehmen erzielt. Landeseinheitlicher Kriterien sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Verbindliche Personalschlüssel hingegen sind bei den Werkstätten für behinderte Menschen auf der Grundlage der Werkstättenverordnung vereinbart. Trotzdem sind die Streitpunkte beim Finden einer leistungsgerechten Vergütungshöhe identisch. Dies betrifft in Baden-Württemberg knapp 3.000 Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind.

Ähnlich verhält es sich bei den Leistungsangeboten für Menschen mit besonderen Verhaltensweisen (Therapeutische Wohngruppen, Längerfristig intensiv betreutes Wohnen). Auch hier sind Personalschlüssel vereinbart; die Suche nach einer gerechten Vergütungshöhe bleibt unabhängig davon schwierig.

3. Wird Landrat Walter in seiner Funktion als Präsident des Baden-Württembergischen Landkreistages auf die Vertragskommission einwirken, endlich landeseinheitliche Kriterien für den Betreuungsstandard zu erarbeiten?

Die Vertragskommission (aktuell unter Vorsitz von Frau Dr. Holusch-Uhlenbrock, Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart) ist für die Fortschreibung des Landesrahmenvertrages zuständig. Die Vertragskommission setzt regelmäßig Schwerpunkte ihrer Arbeit fest. Die Entwicklung landeseinheitlicher Kriterien ist aktuell nicht als Schwerpunkt der Tätigkeit der Vertragskommission benannt. Auf Seiten der Leistungsträger hat die Frage der landeseinheitlichen Kriterien bei der Personalbemessung auch keine erste Priorität.

4. Wie kommt es, dass in den Einrichtungen die Anzahl der Menschen in der Hilfebedarfsgruppe 5 immer geringer wird?

Diese Behauptung kann so nicht nachvollzogen werden. Die vom MPD

durchgeführte Einstufung in Hilfebedarfsgruppen bewegt sich seit Jahren auf vergleichbarem Niveau (vgl. Statistik MPD).

22. März 2016
Seite 3

Die Einstufung in Hilfebedarfsgruppen erfolgt landesweit in der Regel durch den Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst (MPD) des KVJS. Die regelkonforme Handhabung und interne Qualitätssicherung 2012 wurde dem MPD extern im Rahmen der Zertifizierung nach der ISO 9001 bestätigt.

- 5a) Gibt es für die im Landkreis betroffenen Menschen mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensauffälligkeiten genügend angemessene Plätze in Einrichtungen?**
5b) wie gewährleistet der Landkreis das erforderliche Leistungsangebot?

Die Schaffung bedarfsbezogener Angebote ist Aufgabe der Sozialplanung. Der Landkreis Tübingen kommt dieser Aufgabe in vorbildlicher Weise, u.a. mit der Teilhabeplanung, nach.

Zielgruppe der rahmenvertraglichen vereinbarten Leistungsangebote sind Menschen mit z.B. geistiger und/oder Mehrfachbehinderung i.S.d. § 53 SGB XII und §§ 1-3 der Eingliederungshilfeverordnung (wesentlich behinderten Menschen) mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in den Teilhabebereichen der ICF.

In der Fachwelt ist es umstritten, ob Personen mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensauffälligkeiten (auch im Sinne der Inklusion) in gesonderten Gruppen betreut werden müssen. Ergänzend dazu gibt es flächendeckend Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung, die zusätzlich auf nicht absehbare Zeit bestehende schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Diese Leistungsangebote werden landesweit in ausreichender Platzzahl angeboten und liegen zwischenzeitlich bei ca. 630 Plätzen landesweit. Bedauerlicherweise stellen wir fest, dass von den Einrichtungen nicht immer der regionalen Versorgungsverpflichtung der Vorrang eingeräumt wird und häufig sog. Fremdbelegung aus anderen Bundesländern festzustellen sind. Eine Belegung erfolgt meist ohne Absprache mit dem örtlichen Träger. Eine Planung, die sofort einen freien Platz sicherstellt, ist grundsätzlich schwierig.

Der Landkreis schließt Vereinbarungen speziell für diesen Personenkreis ab. Unabhängig davon werden auch, den Wünschen der Hilfeberechtigten entsprechend, außerhalb des Kreises belegt und finanziert.

6. Trifft es zu, dass die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg relativ gesehen am zweitwenigsten Geld aller Bundesländer ausgeben? Liegen der Verwaltung vergleichende Zahlen zum Thema vor?

Vergleichende Zahlen liegen der Verwaltung nicht vor. Zur Behauptung solcher Thesen werden vereinzelt nicht vergleichbare Parameter herangezogen. Weder die amtliche Sozialhilfestatistik (Statistisches Bundesamt) noch Erhebungen der Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe (Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) lassen solch pauschale Aussagen zu.

Nach dem Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für das Jahr 2014 (siehe Anlage) liegt Baden-Württemberg bei der stationären Eingliederungshilfe mit einem Brutto-Aufwand von 42.766 € pro Leistungsberechtigtem geringfügig über den Durchschnitt aller Bundesländer (41.655 €). Dabei muss berücksichtigt werden, dass in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern noch eine Investitionsförderung der Behinderteneinrichtungen erfolgt, die die Aufwendungen im Einzelfall vermindert, weil sie die Vergütungssätze mindert. Ein Bundesvergleich der Gesamtaufwendungen in der Eingliederungshilfe ist aufgrund der individuellen Gegebenheiten nicht möglich.

II. Unabhängig von den konkreten Fragen, gestatten Sie uns noch folgende Anmerkungen:

Die Umstellung des „Einheits-Pflegesatzes“ auf Vergütungen, bei denen die Maßnahmenpauschale nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf zu kalkulieren ist, erfolgte bereits vor 17 Jahren. Hieraus (noch) Besitzstände in Form einer Budgetneutralität abzuleiten, ist nicht nachvollziehbar.

Mit der ausdifferenzierten Vergütung wurde den unterschiedlichen Hilfebedarfen von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen Rechnung getragen. Veränderungen im Hilfebedarf werden damit unmittelbar mit den vereinbarten Vergütungen abgebildet.

In der Tat hat sich die Bewohnerstruktur in Einrichtungen mit dem Ausbau ambulanter Wohnangebote und neuen Angeboten für Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten verändert. Verbleiben Menschen mit höherem Hilfebedarf zunächst in der Einrichtung, werden hierfür ausschließlich die höheren Maßnahmenpauschalen gewährt.

Für neue Leistungsangebote, z.B. tagesstrukturierende Angebote für Senioren, besteht kein standardisiertes Leistungs- und Vergütungsangebot. Die Vereinbarungen erfolgen nach den allgemeinen Grundsätzen; von Unterfinanzierung kann nicht ausgegangen werden.

Das Fehlen landeseinheitlicher Kriterien allein hat keine Auswirkung auf die mit den Einrichtungen abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Der Abschluss der Vereinbarungen erfolgt nach den o.g. gesetzlichen Grundsätzen. Die Vereinbarungen werden regelmäßig fortgeschrieben und die Entgeltsätze, z.B. entsprechend der tariflichen Erhöhungen, der jährlichen Sachkostenentwicklung und den notwendigen und angemessenen Personalnebenkosten erhöht und neu vereinbart. Die Verhandlungen erfolgen prospektiv und in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die Steigerung nicht unerheblichen Steigerungen der vergangenen Jahre belegen dies. Eine Reduzierung der Personalmenge ist somit nicht nachvollziehbar.

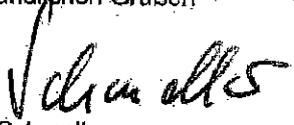
Zu Beginn der Einführung der Hilfebedarfsgruppen-Systematik wurden diese von Einrichtungsträgern selbst vorgenommen. Dabei kam es zu Fehleinschätzungen und Fehlinterpretationen des Einstufungsverfahrens. Hoher pflegerischer Bedarf wurde dabei mit hohem Eingliederungshilfebedarf verwechselt. Dies entspricht nicht den Bewertungs- und Beurteilungskriterien des einvernehmlich für die Einstufung in Hilfebedarfsgruppen angewendeten HMB-W Verfahrens.

Unabhängig davon hat sich in den letzten Jahren herauskristallisiert, dass sich für Personen mit hohem Hilfebedarf eigene Leistungstypen (außerhalb der Systematik des Landesrahmenvertrags) entwickelt haben (TWGs und LIBWs). In diesen neuen Leistungstypen sind wohn- und tagesstrukturierende Bereiche zusammengefasst. Eine Einstufung in Hilfebedarfsgruppen findet bei diesen Leistungstypen regelmäßig nicht statt. Die Zusammenfassung dieser Personengruppen in einem neuen, zusätzlichen Leistungsangebot, wirkt sich auf die Nachfrage bei den rahmenvertraglich vereinbarten Leistungstypen im Bereich Wohnen aus. Dies hat Auswirkungen auf die Einstufung, insbesondere in HBG 5 in diesen Angeboten.

Wir hoffen, dass Sie damit dem Anliegen der SPD-Fraktion Rechnung tragen können und stehen für Rückfragen wir gerne zur Verfügung.

22. März 2016
Seite 6

Mit freundlichen Grüßen



Franz Schmeller

